

Herr Melchert
Referat Pet 2
Platz der Republik 1
11011 Berlin

19.05.2026

Antwort auf Ihr Schreiben vom 14. April 2026 zu Pet 2-21-02-1115-002515

Sehr geehrter Herr Melchert,

mit diesem Schreiben möchten wir auf die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern zu unserem Vorschlag einer Grundgesetzänderung zur Einführung eines Vetorechts reagieren.

Wir wünschen das Petitionsverfahren fortzuführen und der regulären parlamentarischen Prüfung im Petitionsausschuss zu unterziehen.

Eine mutmaßlich politisch motivierte Regierungsmeinung in der vorliegenden Stellungnahme des Ministeriums wird dem Anliegen der Petition nicht gerecht. Die Petition richtet sich als Initiativpetition an das gesamte Parlament und verdient die politische Abwägung aller gewählten Vertreter. Das ist im Petitionsausschuss im besten Fall gegeben.

Gleichzeitig möchten wir anregen, die Petition dem Innenausschuss vorzulegen und dort einer fachlichen Debatte Raum zu geben, auch wenn das Verfahren das bisher nicht vorsieht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass inzwischen mehr als 450.000 Menschen die sinngleiche Petition auf openPetition unterschrieben haben und sich auf www.vetorecht.de organisieren. Eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss sehen wir nach wie vor als geboten an.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Mitzlaff

Erwiderung auf die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern vom 28. Januar 2026 zu Pet 2-21-02-1115-002515

Den Petenten ist bewusst, dass die Einführung eines fakultativen Referendums (hier: Vetorecht) einer Änderung des Grundgesetzes bedarf. Allerdings teilen wir nicht die Einschätzung, dass mit Artikel 20.2 GG nur die bestehenden Territorialreferenden gemeint sind. Dies legen die Protokolle des Parlamentarischen Rates nahe. So hat sich die herrschende Meinung zur Auslegung des Artikel 20.2 im Laufe der Zeit geändert. Dazu möchte ich auf den Aufsatz von Otmar Jung: „Grundgesetz und Volksentscheid - Gründe und Reichweite der Entscheidungen des Parlamentarischen Rats gegen Formen direkter Demokratie“ von 1994 verweisen. Dort wird dargelegt, dass der Parlamentarische Rat mit „Abstimmungen“ nicht nur die vom Grundgesetz vorgesehenen Territorialreferenden sondern allgemein Volksabstimmung als Basisnorm im Sinn hatte. Dennoch bräuchte es selbstverständlich eine Änderung des Grundgesetzes mit Zweidrittelmehrheit, um die Normen zur Gesetzgebung (Art. 23, 24, 76-79, 94 GG) anzupassen.

Dafür, dass sich die Bundesregierung hier nicht zuständig fühlt, werden der Petition dann aber doch einige politische Argumente entgegengehalten, auf die wir reagieren möchten:

In Ihrer Stellungnahmen sprechen Sie das Komplexitätsargument an. Sachfragen auf Bundesebene seien zu komplex, als dass sie einer Ja-/Nein-Entscheidung unterzogen werden könnten. Abgesehen davon, dass dieses Argument dann auf Länderebene nicht zutreffen dürfte, weil es die Volksgesetzgebung dort flächendeckend gibt, läuft dieses Argument mindestens für das Vetorecht, unabhängig von der Ebene, ins Leere. Zugegebenermaßen wäre bei der initiierten Volksgesetzgebung (Volksbegehren und Volksentscheid) zu diskutieren, ob das parlamentarische Verfahren, also z.B. die Anpassung eingebrachter Gesetzentwürfe durch Änderungsanträge in den Ausschüssen, im direktdemokratischen Verfahren nachgebildet werden kann. Beim Vetorecht spielt es aber keine Rolle, da im Referendum exakt das Gleiche erfolgt wie bei einer parlamentarischen Entscheidung. Nach dem Abwägungsprozess im Parlament, möglichen Änderungsanträgen in den Ausschüssen und der Abstimmung im Plenum mit Ja, Nein oder Enthaltung, wird im Referendum nochmals abgefragt, ob der im Bundestag und ggf. Bundesrat mehrheitlich angenommene Gesetzentwurf auch in der Bevölkerung eine Mehrheit erhält. Die von Ihnen angesprochene Kompromissbildung hat hier je bereits in Bundestag und ggf. Bundesrat stattgefunden. Denkbar wäre übrigens auch, dass eine Alternativvorlage aus der Bevölkerung mit zur Abstimmung gestellt wird. So könnte zusätzliche Komplexität abgebildet werden. So ist es auch in den Ländern geregelt.

Ihren Ausführungen scheint möglicherweise auch ein Missverständnis zugrunde zu liegen, indem Sie von einer „geringen Menge an Unterstützern“ sprechen. Die in unserem Vorschlag

angesprochenen 1.000.000 Unterschriften dienen lediglich dazu, ein Referendum anzusetzen. IM Referendum sind selbstverständlich alle Wahlberechtigten aufgefordert, abzustimmen.

Dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger stärker als der von ihnen gewählte Bundestag dazu neigen, Partikularinteressen zu verfolgen, gibt aus unserer Sicht keine validen Belege. Das mag vielleicht noch für die Initiativgruppe gelten, die ein entsprechendes Referendum auf den Weg bringt. Am Ende sind jedoch alle Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, abzustimmen. Hier werden vielfältige Motive eine Rolle spielen. Die Tatsache, dass viele Fragen auf Bundesebene, „schwierig“ sind, ist für uns eher ein Argument für die Einführung direktdemokratischer Verfahren. Es könnte das beschädigte Vertrauen in Demokratie und Institutionen wieder stärken. Entscheidend ist dabei, dass die Menschen nicht überfordert werden. Referenden müssten selbstverständlich durch Berichterstattung und Diskussionsformate begleitet werden. Ein angemessenes Unterschriftenquorum würde dafür sorgen, dass nicht ständig abgestimmt wird.

Tatsächlich nehmen bildungsnahe Milieus ihre Beteiligungsrechte stärker wahr als bildungsferne. Jedoch ist auch der Bundestag sehr homogen zusammengesetzt. Das heißt aber nicht, dass Bürger genauso wie Abgeordnete nur ihre eigenen Motive im Blick hätten. Insgesamt muss überlegt werden, wie wir die Beteiligung in abgehängten Milieus stärken. Dies gilt auch für das Wahlrecht und andere Beteiligungsformate. Es ist aber kein Grund, von neuen Beteiligungsrechten abzusehen oder bestehende Beteiligungsrechte einzuschränken.

Oliver Wiedmann/Mehr Demokratie e.V. stellvertretend für das Bündnis Vetorecht